

<b>Zeitschrift:</b>	Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
<b>Band:</b>	16 (1902)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Nachtrag zu dem Artikel "Über das Geschlecht von Scherer, sein Erlöschen und seine Erbschaft"
<b>Autor:</b>	Tobler-Meyer, Wilh.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-744835">https://doi.org/10.5169/seals-744835</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dem Minnesänger beigelegte Wappen zeigt in blauem Felde einen schwarzen, ursprünglich silbernen, siebenzackigen Stern mit rotem Kreis in der Mitte; das gleiche Bild wiederholt sich als Helmzier innerhalb einer fächerartig ausgespannten kreisförmigen Figur mit neun Kugeln an dem in den Rundbögen ausgezackten Rande. Da aber anerkanntermassen die Liederhandschrift in der



Fig. 44



Fig. 45



Fig. 46

S · DNI · BVRH · D€ ·  
LI€B€G · IVNOR :

† S · ARNOLDI ·  
MILIT' · ....

+ henma + vo +  
lie || + begg + der + ivng +

Nordostschweiz entstanden ist und die Herren von Trostberg frühe Beziehungen zu Zürich und zur Ostschweiz hatten, ja einer dieses Geschlechts sogar als Vermittler zwischen dem Zürcher Dichter Hadlaub und seiner Herrin von Hadlaub selbst genannt wird<sup>1</sup>, so ist anzunehmen, dass dem Sammler der Lieder das Wappen der Herren von Trostberg im Argau wohl bekannt gewesen wäre.

### Nachtrag zu dem Artikel „Über das Geschlecht von Scherer, sein Erlöschen und seine Erbschaft“<sup>2</sup>

Von Wilh. Tobler-Meyer.

Es ist den Lesern dieser Zeitschrift in dem oben erwähnten Artikel, p. 26, eine Mitteilung in Aussicht gestellt worden darüber, wie der Name des Geschlechtes v. Scherer durch die Erben des letzten Sprossen dieses Stammes, die Herren Stockar aus Zürich, werde aufgenommen und weiter geführt werden. Da diese Frage nunmehr durch den vom 5. April 1902 datirten Beschluss des zürcherischen Regierungsrates ihre Erledigung gefunden hat, kommen wir unserm Versprechen hiermit nach, indem wir an der Hand des Protokolls des Regierungsrates von Zürich sowohl das Gesuch der Petenten um Namensänderung, als die von der Regierung eingeholten Vernehmlassungen des Stadt-

<sup>1</sup> Bartsch, Die schweiz. Minnesänger 292, Lied 5.

<sup>2</sup> Schweiz. Archiv für Heraldik, Jahrgang 1902, Heft 1, p. 13—27.

rates und des Bezirksrates von Zürich, sowie endlich den regierungsrätlichen Beschluss unverändert zum Abdrucke bringen.

Dabei können wir allerdings nicht umhin, unserm Befremden über die wenig sympathische Haltung Ausdruck zu geben, welche der Stadtrat von Zürich dem Gesuche gegenüber eingenommen hat. Wenn man der Auffassung huldigt, es sei in erster Linie Aufgabe der Gemeindebehörde, Nutz und Frommen ihrer Gemeindeangehörigen zu fördern, wenn man die gesellschaftlichen Verhältnisse der Gegend, in welcher Schloss Castell liegt, kennt, wo zu beiden Seiten des Sees auf den vielen herrschaftlichen Gütern, wie auch in der benachbarten Stadt Konstanz eine Menge von adelichen Familien ihren Sitz haben, wenn man mit der Vergangenheit der Familie Stockar vertraut ist, oder sich unschwer vertraut machen könnte, wenn man sich endlich klar macht, dass die Gewährung des Namensänderungsgesuches zwar den Petenten für die Zukunft von Nutzen sein muss, dagegen für niemanden auch nur von ferne schädlich sein kann, so kann man wohl kaum anders, als zu der vom Stadtrate beantragten Abweisung des Gesuches den Kopf schütteln. Um so angenehmer wird man dafür durch die weitherzige und wohlwollende Haltung der Oberbehörden berührt.

Die Petenten haben denn auch in Anerkennung des regierungsrätlichen Entgegenkommens dem Regierungsrate ein Kapital von Fr. 20,000 übergeben, zwecks Errichtung einer „v. Stockar-Scherer-Castell-Stiftung“, mit der Bestimmung, dass die Hälfte des jährlichen Zinserträgnisses dem Kantonalarmfond, die andere Hälfte dem neu gestifteten Garantiefond der Wittwen- und Waisenkasse der Professoren der Universität Zürich ausgefolgt werden soll.

Schliesslich fügen wir, um auch die Heraldik noch zu ihrem Rechte kommen zu lassen, bei, dass die Herren v. Stockar-Scherer-Castell gedenken, ihr angestammtes Familienwappen fortan vereint mit dem Wappen v. Scherer, vielleicht auch demjenigen von Castell, weiter zu führen.

#### Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1902.

543. Namensänderung. A. Mit Eingabe vom 14. Dezember 1901 stellen Walther Stockar von Zürich, wohnhaft auf Schloss Castell in Tägerweilen (Thurgau), geb. 1878, ferner dessen Vater, Armin Stockar-Breslau, geb. 1839, und dessen zwei andere Söhne Erik, geb. 1880, und Armin, geb. 1888, sämmtlich von und in Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Giesker in Zürich, das Gesuch, es möchte ihnen bewilligt werden, in ihren Familiennamen denjenigen der seit Mai 1901 ausgestorbenen Familie „von Scherer“, wohnhaft gewesen auf Schloss Castell, in der Weise aufzunehmen, dass sie sich von nun an „von Stockar-Scherer-Castell“ nennen und diese Namensänderung im Zivilstandsregister eintragen lassen dürfen.

Zur Begründung wird in der Hauptsache folgendes vorgebracht:

Der am 16. Mai 1901 unverheiratet verstorbene Maximilian von Scherer habe in seinem Testamente den Petenten Walther Stockar zum Universalerben seines grossen Vermögens eingesetzt und ihm auch das Schlossgut Castell vermacht, mit dem Wunsche, dass Walther Stockar daselbst den grösseren Teil

des Jahres faktisch wohne, Schweizerbürger bleibe und den Namen „von Scherer“ mit demjenigen der Familie Stockar verschmelze.

Aus dem Testament und aus sonstigen Willensäusserungen des Verstorbenen ergebe sich ferner, dass es sein Wille war, dass, falls Walther Stockar vor Antritt des Erbes oder später unverheiratet oder ohne männliche Nachkommen stürbe, dessen Erben (Vater und Brüder) das Schlossgut unter den genannten Bedingungen übernehmen sollten. Das Schloss Castell solle also in den unveräusserlichen Besitz der Familie Stockar übergehen, und es solle diese durch Annahme des Namenszusatzes von Scherer dafür sorgen, dass Stammsitz und Name derer von Scherer erhalten bleiben. Deshalb werde das Namensänderungsgesuch nicht nur von Walther Stockar, sondern auch von seinem Vater und seinen Brüdern gestellt.

Die Änderung in „von Stockar-Scherer“, nicht „Stockar von Scherer“ sei der bequemeren Aussprache wegen gewählt worden, und weil die Familie der Stockar schon früher als die Familie der Scherer adeligen Stand und Namen geführt habe; die Familie Stockar habe denn auch, nachdem sie im Jahre 1568 ins Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen worden, wie bisher in Schaffhausen, so auch in Zürich bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts den Junker-Titel geführt. Hiefür wird insbesondere auf eine amtliche Bestätigung des Stadtrates und des Zivilstandsamtes Zürich vom 11. Juni 1888 und auf ein Zeugnis des Zivilstandamtes Zürich vom 30. November 1901 verwiesen.

In einer Eingabe vom 3. Februar 1902 bzw. vom 8. März 1902 wird noch betont, dass durch die zeitweilige Nichtführung des Adelsprädikates „von“ das Recht auf diesen Namenszusatz nicht habe untergehen können. Dieser zeitweilige Verzicht auf das Adelsprädikat röhre davon her, dass es in jener Zeit (18. Jahrhundert) mancherorts und so auch in Zürich gewohnheitsrechtlich gewesen sei, das Adelsprädikat nur so lange zu führen, als die Vertreter der Familien eine dem Adelstande entsprechende berufliche Stellung einnehmen, sei es als Militär, Gutsbesitzer, Rentier u. s. w. Die Vorfahren der Gesuchsteller seien aber zu Anfang des 18. Jahrhunderts in den Kaufmannsstand übergetreten und hätten von da an auf den Adelstitel verzichtet. Es wird hiefür auf eine Abhandlung von Tobler-Meyer im schweizerischen Archiv für Heraldik, 1902, 1. Heft, verwiesen. Die Petenten produzieren Zustimmungserklärungen ihrer nächsten Verwandten zu dem Namensänderungsgesuche.

B: Der Stadtrat Zürich beantragt Abweisung des Gesuches. Er halte dafür, es sollten die Behörden zu Namensänderungen nur dann Hand bieten, wenn solche aus ernsten Gründen angestrebt werden, z. B. um den Unannehmlichkeiten eines sonderbaren Namens zu entgehen oder um einem Kinde über den Makel seiner unehelichen Geburt wegzuhelfen. Bisher habe sich der Stadtrat unter Zustimmung der Oberbehörden gegenüber Gesuchen um Bewilligung schmückender oder auszeichnender Zusätze zu sonst unanständigen Namen ablehnend verhalten. Auch vorliegendenfalls seien die Gründe für die Namensänderung zwar begreiflich, aber doch nicht gewichtig genug. Nachteile irgend welcher Art seien an die Nichterfüllung des Wunsches des Testators, es möchte

sein Universalerbe den Namen v. Scherer in den seinigen aufnehmen, nicht geknüpft. Fehlen aber für Walther Stockar ernste Gründe für die Namensänderung, so sei dies viel mehr noch in Bezug auf seinen Vater und seine beiden Brüder der Fall.

C. Der Bezirksrat Zürich dagegen beantragt, dem Gesuche zu entsprechen. Aus den Akten ergebe sich, dass die Familie Stockar schon früher auf Grund obrigkeitlicher Adelsverleihung den Namen „von Stockar“ geführt habe. Mit dem Vertreter der Gesuchsteller halte der Bezirksrat dafür, dass durch die zeitweilige Nichtführung des Zusatzes „von“ das Recht auf denselben nicht erloschen sei. Aus Rücksichten der Billigkeit und auch im Hinblick darauf, dass der Testator sein grosses Vermögen wenn nicht dem Kanton Zürich, so doch der Schweiz erhalten wissen wollte, dürfe wohl dem Namensänderungsgesuche entsprochen werden.

Es kommt in Betracht:

Der Regierungsrat hält an und für sich die von den Petenten vorgebrachten Gründe für eine Namensänderung für hinreichend und zwar sowohl mit Bezug auf Walther Stockar, als dessen Vater und Brüder.

Nachdem die Petenten auch darzutun vermochten, dass ihre Familie (Stockar) ein altes zürcherisches Adelsgeschlecht ist und daher offenbar auch heute noch berechtigt erscheint, das Adelsprädikat „von“ vor dem Familiennamen zu führen, erachtet der Regierungsrat auch die speziell nachgesuchte Änderung des Familiennamens Stockar in „von Stockar-Scherer-Castell“ für zulässig. Es ist klar, dass den Petenten aus dieser Namensänderung keinerlei Standesvorrechte erwachsen können (Art. 4 der Bundesverfassung).

Nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den Herren Armin Stockar-Breslau, geb. 1839; dessen Söhnen Walther, geb. 1878, Erik, geb. 1880, und Armin Stockar, geb. 1888, wird die Änderung ihres Familiennamens Stockar in „von Stockar-Scherer-Castell“ bewilligt.

II. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 20. — festgesetzt. Dieselbe, sowie die Stempel und Anfertigungskosten, sind von den Petenten zu tragen.

III. Mitteilung an Herrn Rechtsanwalt Dr. Giesker in Zürich in drei Ausfertigungen zu Handen der Petenten, des Stadtrates Zürich für sich und das Zivilstandamt Zürich (zwei Ausfertigungen), des Bezirksrates Zürich und der Direction des Innern.

Zürich, den 5. April 1902.

Vor dem Regierungsrat,  
der Staatsschreiber:  
sig. Dr. A. Huber.

Die Übereinstimmung vorstehender Kopie mit der mir vorgelegenen Original-Urkunde bezeugt hiemit.

Zürich, den 22. April 1902.

Der Notar der Stadt Zürich:  
Ul. Karrer.